

Auszug aus dem Protokoll vom 12. Januar 2011

Nr. 2011-4 Unterrichtsbesuche bei Schulleitungen, die an ihrer Schule auch unterrichten

Auf Beginn des Schuljahres 2008/09 wurden die Schulinspektorate aufgelöst. Die Aufgabe der Personalbeurteilung - verbunden auch mit Schulbesuchen bei den Lehrpersonen - haben die Schulleitungen übernommen. Seit Beginn des Schuljahres 2010/11 haben die letzten Schulen die Schulleitungen eingesetzt.

Es wurde verschiedentlich die Frage gestellt, wer denn bei den Schulleitungen, die an ihrer eigenen Schule auch unterrichten, Unterrichtsbesuche mache. Der Unterricht solcher Schulleitungen, sollte, so die Meinung, auch beurteilt werden, und die Ergebnisse in die Personalbeurteilung einfließen.

Erwägungen

1. Gemäss Artikel 39, Buchstabe b der Schulverordnung (RB 10.1115) hat die Lehrperson das Recht, für ihre Schulführung durch die Schulleitung und die Schulinspektorate beurteilt werden.
2. Eine hohe Qualität des Unterrichts ist ein zentrales Merkmal einer guten Schule. Es ist richtig, dass der Unterricht aller Lehrpersonen beurteilt wird, also auch jener von Schulleitungen, die an ihrer Schule selber unterrichten. Diese Beurteilung ist von Dritten vorzunehmen. Infrage kommen sowohl externe Fachpersonen (beispielsweise Mitarbeitende von Pädagogischen Hochschulen), als auch Schulleitungen, die ihre Schulhausleitungen besuchen oder Mitarbeitende des Amtes für Volksschulen im Rahmen ihrer schulaufsichtlichen Tätigkeit.
3. Der Erziehungsrat übt im Rahmen der Gesetzgebung die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen aus. Artikel 48 Absatz 3 der Schulverordnung (RB 10.1115) ermächtigt den Erziehungsrat in diesem Zusammenhang, den Schulbehörden und Lehrpersonen allgemeine Weisungen zu erteilen. Der Erziehungsrat ist somit zuständig, die Unterrichtsbesuche bei Schulleitungen, die an ihrer Schule auch unterrichten, zu regeln.
4. Auch Schulleitungen, die unterrichten, sind nach den gleichen Prinzipien zu beurteilen wie die Lehrpersonen. Die Musterrichtlinien zur Beurteilung von Lehrpersonen an den Volksschulen (ERB Nr. 056-07) sehen vor, dass Lehrpersonen mit einem Pensum von 50 und mehr Prozent jährlich einmal zu beurteilen sind und Lehrpersonen mit einem Pensum von unter 50 Prozent mindestens alle drei Jahre einmal (Artikel 3). Vor jeder Beurteilung ist mindestens ein Schulbesuch durchzuführen (Artikel 2).

Beschluss

1. Schulleiterinnen und Schulleiter mit einem Unterrichtspensum von 50 und mehr Prozent sind jährlich von Dritten im Unterricht zu besuchen, Schulleiterinnen und Schulleiter mit einem Unterrichtspensum von unter 50 Prozent mindestens alle drei Jahre.

2. Die Schulbesuche dauern eine bis zwei Lektionen und es erfolgt ein Rückmeldegespräch. Über die Schulbesuche ist ein kurzer Bericht zu Händen des Schulrates mit Kopie an die besuchte Person zu verfassen.
3. Schulen übertragen die Aufgabe der Unterrichtsbesuche von Schulleiterinnen und Schulleitern, die an ihrer Schule selber auch unterrichten, externen Fachpersonen oder im Falle von Schulleitungen der eigenen Schulleitung. Die Finanzierung erfolgt durch die Schulen selber.
4. Die Schulen können die Beurteilung auch dem Amt für Volksschulen übertragen. In diesem Fall trägt der Kanton die Kosten.
5. Der Erziehungsrat beauftragt das Amt für Volksschulen bei Schulen, die das wollen, Unterrichtsbesuche bei Schulleiterinnen und Schulleitern, die an ihrer Schule unterrichten, vorzunehmen.
6. Das Direktionssekretariat wird beauftragt die Schulräte und Schulleitungen über diesen Beschluss zu informieren.

Mitteilung an: Direktionssekretariat; Schulblatt; BKD Newsletter; Amt für Volksschulen

Dem ER zugestellte Beilage: keine

Altdorf, 19. Januar 2011

Für getreuen Auszug:

Handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'P' followed by a period and a series of loops.

Peter Horat